

Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 11. April 2018	Nummer 05
--------------	---	-----------

Rat am 17. April 2018, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 17. April 2018, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 30. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Vorbereitung der geplanten Direktvergabe der öffentlichen Verkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Wesseling; hier: Vorabinformation über die Absicht der Direktvergabe
7. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2018 und seiner Anlagen
 - 7.1. Haushaltsreden
 - 7.2. Leitentscheidungen und Feststellung der Budgets für das Haushaltsjahr 2018
 - 7.2.1. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Förderung der Schulbibliothek
 - 7.2.2. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Förderung Hauptschulabgänger
 - 7.2.3. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Sanierung WC-Anlagen Schulzentrum
 - 7.2.4. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Sauberkeit Sanitäranlagen Schulen
 - 7.2.5. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Programm zur kommunalen Förderung des sozialen Wohnungsbaus
 - 7.2.6. Antrag der Fraktionen WIR/FWW und SBW: Aussetzung Erschließungskostenbeiträge für Straßen
 - 7.3. Haushalt 2018: Stellenplan
 - 7.4. Wirtschaftsplan der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.5. Wirtschaftsplan der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.6. Wirtschaftsplan der Sportstätten der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.7. Wirtschaftsplan der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.8. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2018

8. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 21.06.2006

9. Bestellung von Vertretern der Stadt Wesseling

10. Berufung von Schulleitungen als beratende Mitglieder des Schulausschusses

11. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung in Ausschüssen

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1. Bericht über die Flüchtlingssituation in Wesseling

12.2. Bericht Sponsoringmaßnahmen 2017

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Auftragsvergabe für die Bewachung der Flüchtlingsunterkünfte in der Mainstraße und in der West-Devon-Straße

2. Mitteilungen und Anfragen

3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 28.03.2018

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“, Keldenich

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ gemäß § 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Friedhofsweg in Keldenich zwischen der Sechtemer Straße und der Schulstraße. Es umfasst im Wesentlichen den Friedhofsweg selbst sowie nördlich daran anschließende Flächen. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/16 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer modernen Wohnanlage geschaffen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/16 „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB konnte somit verzichtet werden. Das Planverfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung, mit der Begründung, kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bebauungsplan ist ferner im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/16, 1. Änderung „Sechtemer Straße/ Friedhofsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

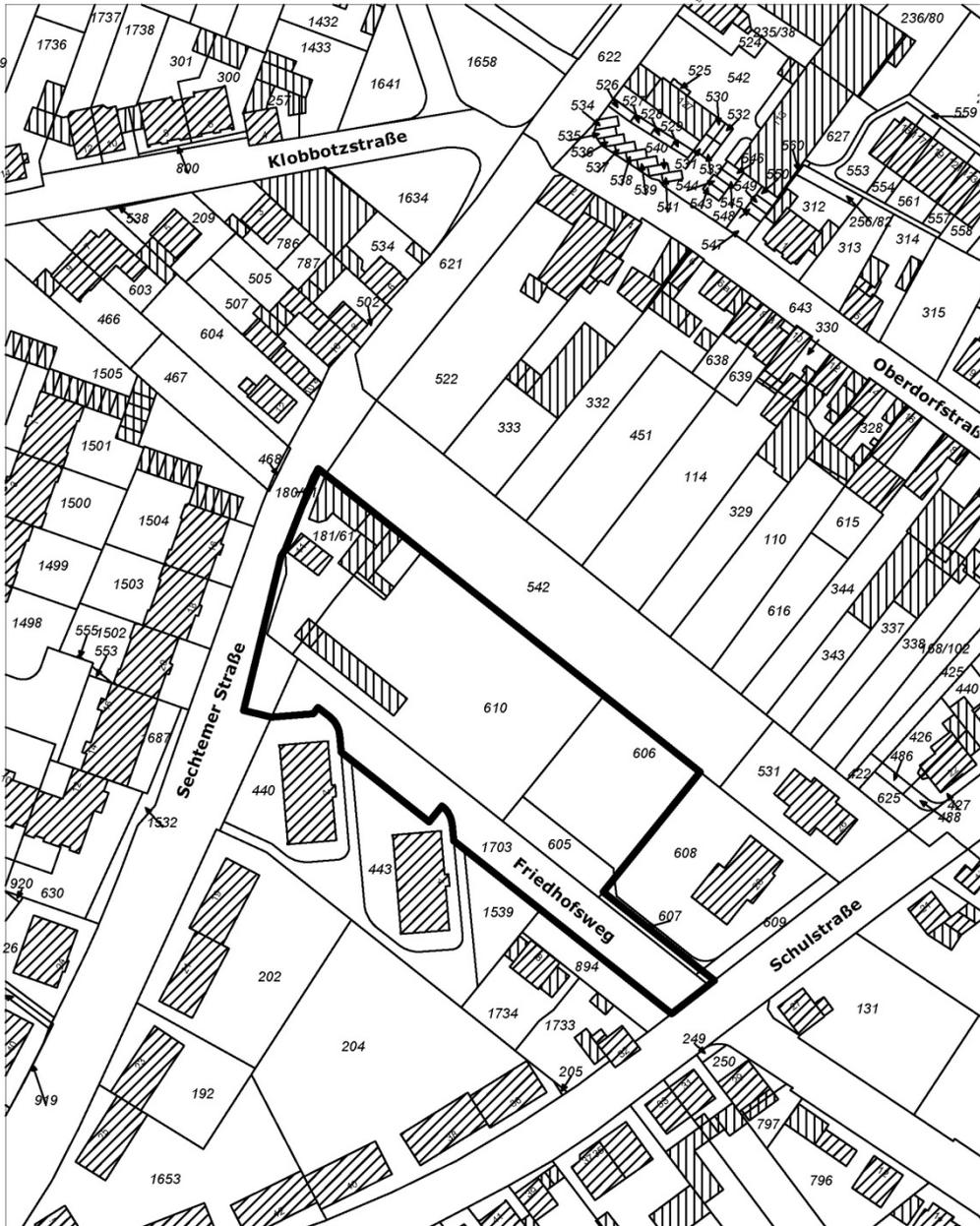
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 29.03.2018

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 2/16

1. Änderung "Sechtemer Straße/ Friedhofsweg"

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung **Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“, Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ umfasst den gesamten nördlichen Teil der Parzelle Gemarkung Wesseling, Flur 20, Flurstück 663 (siehe Kartendarstellung). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 1/126 „Gartenhallenbad“ mit der Begründung ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

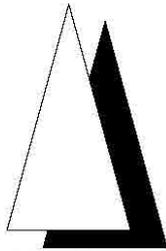
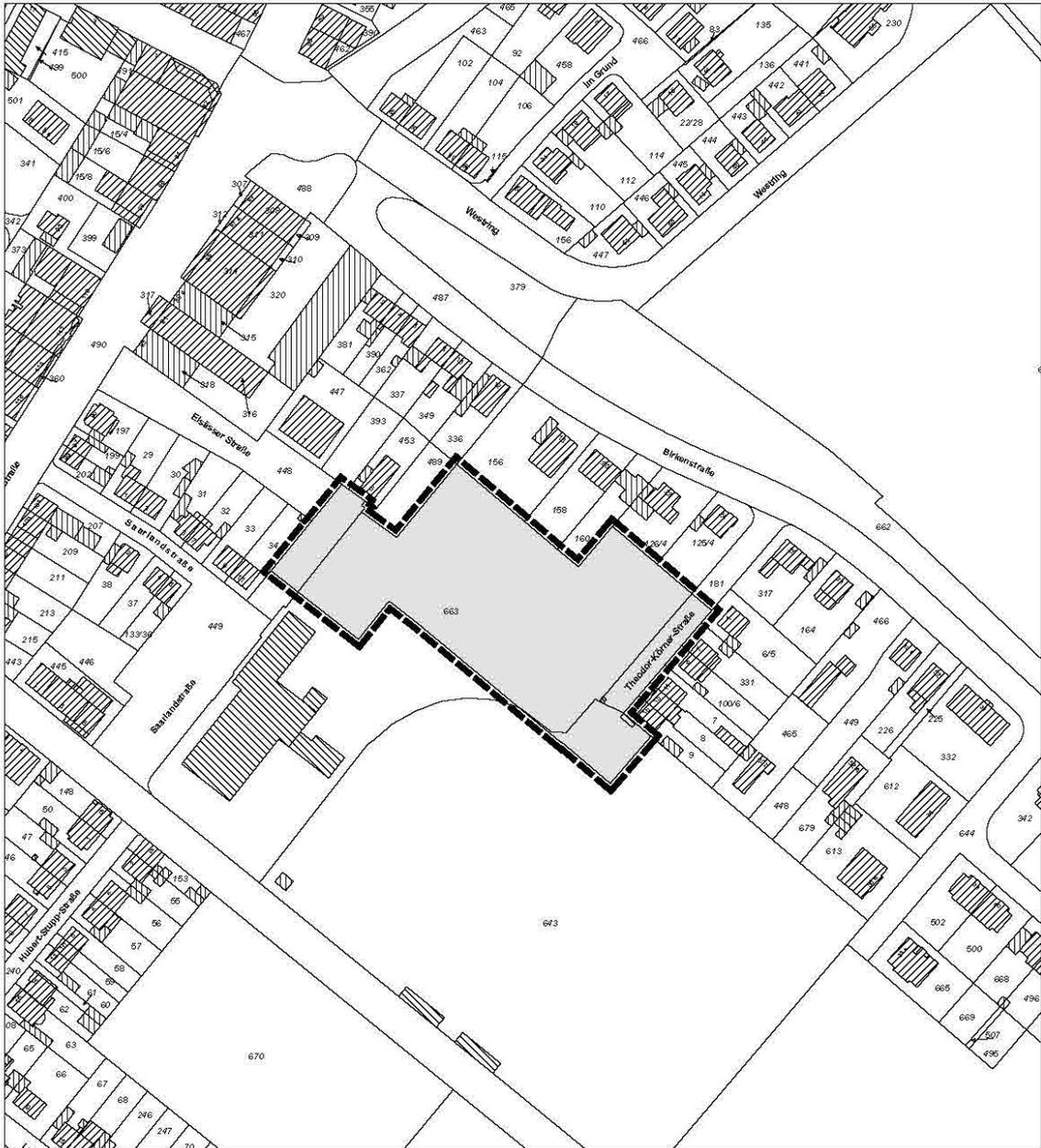
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von

Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 16.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



M 1:2.000

Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/126
"Gartenhallenbad"

Plangeltungsbereich 

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresverlust von 1.677.554,45 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der im Wirtschaftsjahr von der Stadt bereits geleisteten Verlustabdeckung von 2.820.700,00 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2015 von 913.934,93 Euro verbleibende Überschuss von 2.057.080,48 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 08. März 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden **Abschließenden Prüfungsvermerk** erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Stadt Wesseling

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 12. April 2018 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 517, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/finanzen/jahresabschluss-2016.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 07:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 11. April 2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlusts sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 auf Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses den Jahresabschluss der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresverlust von 769.670,74 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der durch die Stadt vorgenommenen Verlustabdeckung von 922.300,00 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 344.889,52 Euro verbleibende Überschuss von 497.519,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 08. März 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden **Abschließenden Prüfungsvermerk** erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Stadt Wesseling

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 12. April 2018 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 515, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/finanzen/jahresabschluss-2016.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr

mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 11. April 2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Sportstätten der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 auf Empfehlung des Ausschusses für Sport und Freizeit den Jahresabschluss der Sportstätten der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresverlust von 2.761.118,10 Euro ab. Von dem nach Saldierung des Jahresverlusts mit der im Wirtschaftsjahr von der Stadt bereits geleisteten Verlustabdeckung von 4.296.800,00 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2015 von 1.991.688,22 Euro verbleibende Überschuss von 3.527.370,12 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 08. März 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden **Abschließenden Prüfungsvermerk** erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sportstätten der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & St Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Stadt Wesseling

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sportstätten der Stadt Wesseling – Eigenbetrieb- für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebs-satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Sportstätten der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 12. April 2018 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 515, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/finanzen/jahresabschluss-2016.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 11. April 2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 auf Empfehlung des Hauptausschusses den Jahresabschluss der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Verlust von 219.535,52 Euro ab. Durch die bereits im Wirtschaftsjahr zu Lasten des städtischen Haushalts vorgenommene vorläufige Zuweisung von 226.200,00 Euro wird der Verlust vollständig ausgeglichen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 355.102,09 Euro verbleibt ein Überschuss von 361.766,57 Euro. Dieser Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 08. März 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden **Abschließenden Prüfungsvermerk** erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Stadt Wesseling

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem

12. April 2018 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 517, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/finanzen/jahresabschluss-2016.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 07:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 11. April 2018

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
